

# Einladung zur Hauptversammlung 2020

25. Mai 2020



Das am 28. März 2020 in Kraft getretene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (**C-19-AuswBekG**) eröffnet die Möglichkeit, Hauptversammlungen des Jahres 2020 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Angesichts der auf absehbare Zeit andauernden COVID-19-Pandemie, der vom Land Bayern insoweit beschlossenen Verhaltensregeln und mit dem Ziel der Vermeidung von Gesundheitsrisiken für die Aktionäre, die internen und externen Mitarbeiter sowie die Organmitglieder der Gesellschaft hat der Vorstand der Schaltbau Holding AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, von der Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

Schaltbau Holding AG, München  
Wertpapier-Kenn-Nummer A2NBTL  
ISIN DE000A2NBTL2

**Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen  
und Aktionäre zu der am**

**Montag, den 25. Mai 2020, 11:00 Uhr  
(MESZ)**

**stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung  
der Schaltbau Holding AG ein.**

Die Versammlung findet als virtuelle Hauptversammlung **ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten** statt. Die gesamte Versammlung wird nach §1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 C-19-AuswBekG unter der Internetadresse

**[https://ir.schaltbaugroup.com/websites/schaltbau/  
German/4500/hauptversammlung.html](https://ir.schaltbaugroup.com/websites/schaltbau/German/4500/hauptversammlung.html)**

in Bild und Ton übertragen. Zur elektronischen Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Personen berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben (Nähere Hinweise unten in Abschnitt C.1).

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist das Haus der Bayerischen Wirtschaft (HdBW), Max-Joseph-Straße 5, 80333 München. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten vor Ort mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ist nicht möglich.

## A. Tagesordnung

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Schaltbau Holding AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 31. Dezember 2019, des zusammengefassten Lageberichts für die Schaltbau Holding AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2019, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 sowie der erläuternden Berichterstattung des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 erfolgt nicht. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hat der Aufsichtsrat den vom Vorstand für das Geschäftsjahr 2019 jeweils aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss der Schaltbau Holding AG bereits gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Eine Feststellung durch die Hauptversammlung entfällt somit.

### **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

### **4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, jeweils für das Geschäftsjahr 2020 die PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und zum Konzernabschlussprüfer zu wählen.

### **5. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals II und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2020 sowie über eine entsprechende Änderung der Satzung**

Um der Gesellschaft Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu sichern und in einem ausgewogenen Maß das Verwässerungsrisiko der Aktionäre zu begrenzen, soll unter gleichzeitiger Aufhebung des bisher nicht ausgenutzten Bedingten Kapitals II ein neues genehmigtes Kapital 2020 im Volumen von rund 25 % des Grundkapitals ohne die grundsätzliche Möglichkeit eines vereinfachten Bezugsrechtsaus-

schlusses geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit bis zum 24. Mai 2023 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt nominal EUR 2.699.917,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2020“). Die Anzahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Kapitalerhöhungen können gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen erfolgen. Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 AktG) anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig, (i) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen und/oder (ii) für den Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen oder auch des (mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung der Gesellschaft sowohl entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 als auch nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

§ 5 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft, enthaltend die Regelungen zum Bedingten Kapital II, wird aufgehoben und wie folgt vollständig neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 24. Mai 2023 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt nominal EUR 2.699.917,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2020“). Die Anzahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn

teil. Die Kapitalerhöhungen können gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage erfolgen. Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 AktG) anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist nur zulässig, (i) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen und/oder (ii) für den Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen oder auch des (mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 festzulegen.“

## B. Berichte an die Hauptversammlung

### **Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 5 (Genehmigtes Kapital)**

Der Vorstand hat gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 5 der Tagesordnung vorgesehene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zu erstatten. Der Bericht wird wie folgt bekanntgemacht:

#### **1. Gegenwärtig genehmigte Kapitalien und Anlass für die Schaffung neuen genehmigten Kapitals**

Aktuell steht der Gesellschaft kein genehmigtes Kapital zur Verfügung, sondern ausschließlich Bedingtes Kapital II in Höhe von EUR 3.752.601,66. Die Gesellschaft hat vom Bedingten Kapital II bisher seit dessen Schaffung im Jahr 2016 keinen Gebrauch gemacht und bisher auch keine Options- oder Wandelschuldverschreibungen, für welche das Bedingte Kapital II benötigt würde, ausgegeben. Um der Gesellschaft künftig Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu geben und sowohl Barkapital- als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen und in einem ausgewogen Maß das Verwässerungsrisiko der Aktionäre zu begrenzen, soll das Bedingte Kapital II aufgehoben und gleichzeitig die Verwaltung der Gesellschaft ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen.

## **2. Neues genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft**

Das Genehmigte Kapital 2020 ermächtigt den Vorstand, mit der Zustimmung des Aufsichtsrates in der Zeit bis zum 24. Mai 2023 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 2.699.917,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dies entspricht rund 25 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Im Rahmen dieser Ermächtigung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates grundsätzlich zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre berechtigt; ein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist jedoch nicht möglich (vgl. dazu insgesamt unten Ziffer 3).

Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 sollen den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf kurzfristig auftretende Finanzierungserfordernisse bzw. -möglichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung strategischer Entscheidungen reagieren zu können.

## **3. Ausschluss des Bezugsrechtes bei Genehmigtem Kapital 2020**

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren. Um die Abwicklung zu erleichtern, sollen die neuen Aktien auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 auch ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen auszuschließen:

- a. Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsrechtsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Ein möglicher Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge in diesem Fall gering.
- b. Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auszuschließen bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen oder des auch mittelbaren Erwerbs

von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Die Schaltbau Holding AG steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, an den nationalen und internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel und liquiditätsschonend handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmenszusammenschlüsse vorzunehmen und Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option kann im Einzelfall darin bestehen, den Erwerb über die Gewährung von Aktien an der Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um solche Unternehmen erwerben zu können, muss die Schaltbau Holding AG die Möglichkeit haben, die Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu gewähren. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und damit die für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren, wird der Vorstand jeweils sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien der Schaltbau Holding AG im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und in jedem Fall die Interessen der Aktionäre angemessen wahren. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.



- c. Bei Beachtung aller genannten Umstände erachtet der Vorstand und der Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechtes in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

### **Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals**

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede, auch teilweise, Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 berichten.

## **C. Teilnahmebedingungen sowie weitere Anordnungen und Hinweise**

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2020 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des C-19-AuswBekG führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre. Die Hauptversammlung wird vollständig in Bild und Ton im Internet übertragen, die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl) sowie Vollmachtserteilung wird ermöglicht, den Aktionären wird eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt und Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können über elektronische Kommunikation Widerspruch gegen einzelne oder alle Beschlüsse der Hauptversammlung erklären.

Wir bitten die Aktionäre in diesem Jahr um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

### **1. Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung einschließlich der elektronischen Zuschaltung zur Übertragung der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen und rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet sind. Die Anmeldung muss in Textform (§126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft spätestens bis Montag, den 18. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ, der „Anmeldeschluss“) zugehen. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Anmeldung an folgende Adresse übermitteln:

Schaltbau Holding AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Fax: +49 89 30903-74675  
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiterhin die Möglichkeit an, sich online über das InvestorPortal anzumelden, das sie unter der Internetadresse

<https://ir.schaltbaugroup.com/websites/schaltbau/German/4500/hauptversammlung.html>  
erreichen.

Den Onlinezugang erhalten Aktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und des dazugehörigen Zugangspasswortes, die jeweils den mit der Einladung übersandten Unterlagen entnommen werden können.

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Maßgebend für das Recht zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechtes ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 18. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ), entsprechen. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusses in der Zeit vom 19. Mai 2020 bis einschließlich dem 25. Mai 2020 zugehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung verarbeitet und berücksichtigt (Umschreibestopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der Ablauf des 18. Mai 2020.

## **2. Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

- a) Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben und am Tag der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind (vgl. oben Ziff. 1), können ihre Rechte in der virtuellen Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen; bevollmächtigen kann der Aktionär eine Person seiner Wahl, auch z. B. die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten. Es wird gebeten, der Gesellschaft den Namen des Aktionärs und des Bevollmächtigten mitzuteilen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn nicht ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen bevollmächtigt wird, dann muss die Erteilung der Vollmacht, ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihr Widerruf in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung steht folgende Adresse, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Schaltbau Holding AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Fax: +49 89 30903-74675  
E-Mail: schaltbau-hv2020@computershare.de

Vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit der Internetseite der Gesellschaft kann die Erteilung der Vollmacht auch über das InvestorPortal unter <https://ir.schaltbaugroup.com/websites/schaltbau/German/4500/hauptversammlung.html> erfolgen.

Wegen etwa geltender Besonderheiten für die Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen wird empfohlen, dass sich Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer in diesem Fall rechtzeitig abstimmen.

Die Bevollmächtigten können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre allein im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

- b) Den Aktionären, die sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben und am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind (vgl. oben Ziff. 1), wird angeboten, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten und Weisungen hierzu müssen in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sollen zur organisatorischen Erleichterung bitte bis

Freitag, den 22. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein unter den vorstehend bei Buchstabe a) genannten Kontaktdaten (Postanschrift oder Fax oder E-Mail). Es ist zu beachten, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter durch die Vollmachten nur zur Stimmrechtsausübung befugt sind, wenn und soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt wurde.

Aktionäre, die zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung berechtigt sind (vgl. oben Ziff. 1), und ihre Bevollmächtigten können, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit der Internetseite, (Unter-)Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter insbesondere über das Investor-Portal unter

<https://ir.schaltbaugroup.com/websites/schaltbau/German/4500/hauptversammlung.html>

jeweils bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der virtuellen Hauptversammlung erteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt können über das InvestorPortal erteilte Vollmachten und Weisungen ferner auch über das InvestorPortal unter der vorstehend genannten Internetadresse widerrufen bzw. geändert werden. Für die Nutzung des InvestorPortals gelten die Angaben unter Ziff. 1 zur Anmeldung zur Hauptversammlung über das InvestorPortal entsprechend.

### **3. Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre, die zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung berechtigt sind (vgl. oben Ziff. 1), und ihre Bevollmächtigten können ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben, ohne an der Versammlung teilzunehmen (Briefwahl).

Die Stimmabgabe per Briefwahl sollte zur organisatorischen Erleichterung bitte bis Freitag, den 22. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein unter den vorstehend bei Nr. 2 Buchstabe a) genannten Kontaktdaten (Postanschrift oder Fax oder E-Mail). Die elektronische Stimmabgabe durch Briefwahl kann auch, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit der Internetseite, über das InvestorPortal unter

<https://ir.schaltbaugroup.com/websites/schaltbau/German/4500/hauptversammlung.html>

jeweils bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung erfolgen.

Für einen Widerruf der Stimmabgabe durch Briefwahl gelten die vor-

stehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl an der Hauptversammlung über einen Vertreter teilnehmen, so ist dies möglich, gilt aber als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

#### **4. Fragemöglichkeit der Aktionäre**

Aktionäre, die zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung berechtigt sind (vgl. oben Ziff. 1), und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, S. 2 C-19-AuswBekG).

Fragen der Aktionäre sind bis spätestens zwei Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, d.h. bis spätestens Samstag, 23. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs), im Wege elektronischer Kommunikation über das unter der Internetadresse <https://ir.schaltbaugroup.com/websites/schaltbau/German/4500/hauptversammlung.html>

zugängliche InvestorPortal der Gesellschaft einzureichen. Nach Ablauf der genannten Frist können Fragen nicht mehr eingereicht werden. Auf anderem Wege eingereichte Fragen bleiben unberücksichtigt. Eine Beantwortung der Fragen erfolgt nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand behält sich vor, Fragen vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten. Vom Vorstand ist grundsätzlich vorgesehen, die Fragesteller im Rahmen der Fragebeantwortung namentlich zu nennen.

#### **5. Erklärung von Widersprüchen zu Protokoll**

Aktionäre, die zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung berechtigt sind (vgl. oben Ziff. 1) und die ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation oder über Vollmachterteilung ausgeübt haben, können von Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Ende über das InvestorPortal der Gesellschaft unter <https://ir.schaltbaugroup.com/websites/schaltbau/German/4500/hauptversammlung.html> auf elektronischem Weg Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars erklären. Die Erklärung eines Widerspruchs kann unter den genannten Voraussetzungen auch durch Bevollmächtigte von Aktionären, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, erfolgen.

## **D. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser virtuellen Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in insgesamt 8.852.190 auf den Namen lautende Stamm-Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält zu diesem Zeitpunkt 7.645 eigene Aktien, die nicht teilnahme- und stimmberechtigt sind. Die 8.852.190 Stückaktien der Gesellschaft gewähren somit zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 8.844.545 Stimmen.

## **E. Zugänglich zu machende Unterlagen, Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft sowie Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung**

Der Bericht des Aufsichtsrates, der festgestellte Jahresabschluss, der gebilligte Konzernabschluss, der gemeinsame Lagebericht, die Erläuterungen zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB, alle vorgenannten Unterlagen jeweils für das Geschäftsjahr 2019, der schriftliche Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des Genehmigen Kapitals 2020 sowie der Inhalt dieser Einberufung, die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung und nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre auf Ergänzung der Tagesordnung, Stellung von Gegenanträgen bzw. Abgabe von Wahlvorschlägen sowie zum Auskunftsrecht sind vom Tag der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.schaltbaugroup.com/websites/schaltbau/German/4500/hauptversammlung.html>

zugänglich gemacht. Auf dieser Internetseite zugänglich gemacht werden auch ggf. zu veröffentlichende Anträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 AktG.

### **Zuschaltung zur Bild- und Tonübertragung**

Alle Aktionäre der Gesellschaft, die zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung berechtigt sind (vgl. Abschnitt C.1), deren Bevoll-

mächtigte sowie gesondert zugelassene Vertreter der interessierten Öffentlichkeit können die gesamte Hauptversammlung am Montag, 25. Mai 2020, ab 11:00 Uhr im Internet unter <https://ir.schaltbaugroup.com/websites/schaltbau/German/4500/hauptversammlung.html> verfolgen.

## **F. Erläuterung zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG**

### **1. Auskunftsrecht der Aktionäre**

Jedem Aktionär ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 HGB Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z. B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Ferner gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, S. 2 C-19-AuswBekG für das Auskunftsrecht der Aktionäre folgende Besonderheiten und Einschränkungen: Ein Rederecht der Aktionäre in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung besteht nicht; sie haben ausschließlich die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Fragemöglichkeit ist gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 C-19-AuswBekG im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet. Der Vorstand ist nicht gehalten, alle Fragen zu beantworten; er kann insbesondere Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Er kann dabei Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Der

Vorstand kann vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht. Während der virtuellen Hauptversammlung können daher keine Fragen gestellt werden.

## **2. Recht der Aktionäre auf Gegenvorschläge/Wahlvorschläge**

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Solche Anträge werden einschließlich dem Namen des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme von Vorstand und/oder Aufsichtsrat unter <https://ir.schaltbaugroup.com/websites/schaltbau/German/4500/hauptversammlung.html>

zugänglich gemacht, falls der Aktionär spätestens bis Sonntag, den 10. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ), einen Gegenantrag gegen einen Beschlussvorschlag zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt mit Begründung an (ausschließlich) die folgende Adresse der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder E-Mail) übersandt hat:

Schaltbau Holding AG  
Hollerithstraße 5  
81829 München  
Fax: +49 89 93005-398  
E-Mail: hv2020@schaltbau.de

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht beispielsweise nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Die vorstehenden Regelungen für Gegenanträge gelten sinngemäß ebenso für den Gegenvorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers. Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden. Abgesehen von den Fällen des § 126 Abs. 2 i. V. m. § 127 Satz 1 AktG brauchen Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG (zum Prüfer vorgeschlagenen Person, bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind Firma und Sitz anzugeben) enthalten.

Ein nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag wird im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende Aktionär zur



Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung berechtigt ist (vgl. Abschnitt C.1).

### **3. Verlangen einer Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten unter:

Schaltbau Holding AG  
Der Vorstand  
Hollerithstraße 5  
81829 München

Der Antrag, mit dem die Ergänzung der Tagesordnung verlangt wird, muss der Gesellschaft spätestens bis Freitag, den 24. April 2020, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

### **4. Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den vorstehend genannten Aktionärsrechten nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG und § 1 des C-19 AuswBekG sind vom Tag der Einberufung an über die oben genannte Internetseite der Gesellschaft abrufbar.

### **5. Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Aktionäre und Aktionärsvertreter**

Die Schaltbau Holding AG verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung und Besitzart der Aktien) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Schaltbau Holding AG wird vertreten durch die Mitglieder ihres Vorstands Dr. Albrecht Köhler, Thomas Dippold, Volker Eckhard Kregelin und Dr. Jürgen Brandes. Sie erreichen die Schaltbau Holding AG unter folgender Kontaktadresse:

Schaltbau Holding AG  
Hollerithstraße 5  
81829 München  
Telefon: +49 89 93005-0  
Fax: +49 89 93005-398  
E-Mail: info@schaltbau.de

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter erfolgt ausschließlich für die Abwicklung ihrer Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichem Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO. Die Gesellschaft speichert diese personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von zehn Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die virtuelle Hauptversammlung stattfand.

Die Dienstleister der Schaltbau Holding AG, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Schaltbau Holding AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Schaltbau Holding AG.

Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen der Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die Erläuterungen im Abschnitt F 4. und 5. verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und Aktionärsvertreter von der Gesellschaft Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO verlangen.

Diese Rechte können die Aktionäre und Aktionärsvertreter gegenüber der Schaltbau Holding AG unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

Hauptversammlung 25. Mai 2020

Schaltbau Holding AG  
Hollerithstraße 5  
81829 München  
Fax: +49 89 93005-398  
E-Mail: [info@schaltbau.de](mailto:info@schaltbau.de)

München, im April 2020  
Schaltbau Holding AG

Der Vorstand

